

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Leiterin  <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Prüfungsordnung</b> für den konsekutiven Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe 06/2023
	erarb. Dez./Einheit                      Telefon Fak. M    3700	Datum 27. Jan. 2023

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts; der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 14. Dezember 2022 die Prüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität hat die Ordnung am 27. Januar 2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

### I. ALLGEMEINES

- Präambel
- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. MASTERSTUDIUM

- § 10 Zulassung zu den Prüfungen
- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Masterabschluss
- § 16 Wiederholung der Prüfungen
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Akademischer Grad
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Widerspruchsverfahren

§ 27 Gleichstellungsklausel

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan Studienprogramm „Filmkulturen – Extended Cinema“

## I. ALLGEMEINES

### Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“.

### § 1 – Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse der Medienwissenschaft erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an der Erarbeitung und dem Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Auseinandersetzung mit Medientechnologien, Medienakteuren und Medienprodukten sowie kulturellen Sachverhalten und Fragestellungen mitzuwirken.

### § 2 – Hochschulgrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Medien den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

### § 3 – Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP).
- (2) Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Studium mit den Prüfungen und der Masterarbeit in vier Semestern abgeschlossen werden kann.

### § 4 – Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls. Im Regelfall wird eine Prüfungsleistung pro Modul veranschlagt. Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des Semesters erbracht sein, in dem die besuchten Lehrveranstaltungen jeweils stattgefunden haben.
- (2) Die Masterarbeit muss bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich verteidigt worden sein. Danach hat der\*die Kandidat\*in seinen\*ihren Prüfungsanspruch verloren; es sei denn, er\*sie hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### § 5 – Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des\*der Studierenden. Der\*die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag

wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

## § 6 – Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, ein\* Vertreter\*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden an. Der\*die Vorsitzende, sein\*e\*ihr\*e Stellvertreter\*in und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein\*e Vertreter\*in, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den\*die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der\*die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der\*die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## § 7 – Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen

(1) Prüfungsberechtigt sind Personen gemäß § 54 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfer\*innen bewertet; mindestens ein\*e Prüfer\*in muss Hochschullehrer\*in sein. Als Prüfer\*in oder Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 8 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der\*die Kandidat\*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i. d. R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von der\*dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der\*dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i. d. R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der\*dem Studierenden.

### § 9 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Beleg- oder Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird bzw. die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer\*in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des\*der Kandidat\*in ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der\*die Kandidat\*in, das Ergebnis seiner\*ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den\*die Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine studienbegleitende Leistung oder eine andere Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

(5) Der\*die Kandidat\*in kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem\*der Kandidat\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. MASTERSTUDIUM

### § 10 – Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

### § 11 – Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und bestehen im Erwerb der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Studien- und Prüfungsplan sowie Modulkatalog. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung – mit Bezug auf den Modulkatalog – spezifiziert.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anforderungen des Modulkatalogs sowie des Studien- und Prüfungsplans. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen sein. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(4) Der\*die Kandidat\*in hat das Recht, die Bewertung bzw. die Note für eine Prüfung spätestens zwei Monate nach Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu erfahren.

### § 12 – Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der\*die Kandidat\*in nachweisen, dass er\*sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine problem- und reflexionsorientierte medien- bzw. kulturwissenschaftliche Fragestellung historisch, systematisch oder analytisch erörtern und entfalten kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der\*die Kandidat\*in nachweisen, dass er\*sie ein kultur- bzw. medienwissenschaftliches Problem historisch, systematisch oder analytisch definieren sowie Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann, es umfassend zu erörtern und interpretativ zu entfalten sowie in einen geistes-, gesellschaftswissenschaftlichen oder ökonomischen Fragehorizont zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. In diesem Fall soll mindestens eine\*r der Prüfer\*innen Hochschullehrer\*in sein.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt. Der Arbeitsumfang für eine Hausarbeit zum Studienmodul beträgt etwa 90 Arbeitsstunden, zum Projektmodul etwa 240 Arbeitsstunden.

### § 13 – Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der\*die Kandidat\*in nachweisen, dass er\*sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen sowie eigenständig zu diskutieren vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der\*die Kandidat\*in über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfer\*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem\*einer Prüfer\*in in Gegenwart eines\*einer sachkundigen Beisitzers\*in als Gruppenprüfung oder als

Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens eine\*r der Prüfer\*innen Hochschullehrer\*in sein.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem\*der Kandidat\*in jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen werden, es sei denn, der\*die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den\*die Kandidat\*in.

#### § 14 – Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Es gelten die Regelungen der Satzung zur Regelung von Online-Lehrveranstaltungen und Online-Prüfungsformaten sowie zur Anrechnung von Gremienarbeit auf die Regelstudienzeit in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 15 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Masterabschluss

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5 sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 gut: liegt;	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
2,6 bis 3,5 befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1 mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht
mehr genügt.	

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Prüfung, die – ausnahmsweise - aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der entsprechend dem Umfang der jeweiligen Moduleile der Lehrveranstaltung gewichteten Einzelleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan.

- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus den in allen Semestern erbrachten Leistungen im Umfang von 120 LP, gewichtet nach den Leistungspunkten.

- (4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (5) Die deutschen Noten werden durch eine Note nach folgendem Schema ergänzt:  
ECTS-Note nach Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden.

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

- (6) Verlässt der\*die Kandidat\*in die Hochschule oder wechselt er\*sie den Studiengang, so wird ihm\*ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(7) Für die Bewertungsfrist von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

### § 16 – Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der\*die Kandidat\*in das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Besteht der\*die Kandidat\*in die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen (Teil-)Prüfung ist nicht zulässig.

### § 17 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem\*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem\*der Betreuer\*in so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um max. 8 Wochen verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern von der\*dem Kandidat\*in nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(2) Jede\*r Hochschullehrer\*in aus dem Fachbereich Medienwissenschaft ist berechtigt, Themen für Masterarbeiten auszugeben und die Masterarbeiten dann zu betreuen und zu bewerten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Der\*die als Erstprüfer\*in angegebene Hochschullehrer\*in gibt das Thema nach Absprache mit dem\*der Kandidat\*in aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie den Zweitprüfer dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des\*der Kandidat\*in während der Anfertigung der Arbeit ist der\*die Erstprüfer\*in verantwortlich. Auch der\*die Zweitprüfer\*in muss fachlich einschlägig ausgewiesen sein.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(5) Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des\*der einzelnen Kandidat\*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.

(6) Der\*die Kandidat\*in stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich und nach persönlicher Anmeldung beim Prüfungsamt.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von 90 Leistungspunkten,
2. ein Vorschlag für den\*die Erstprüfer\*in,
3. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
4. ein schriftliches Einverständnis des\*der vorgeschlagenen Erstprüfer\*in, den\*die Kandidat\*in zu betreuen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der\*die Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass er\*sie seine\*ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen\*ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der



Arbeit – selbstständig verfasst, sie noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die eingereichten Exemplare der Masterarbeit inklusive der digitalen Form gehen in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des\*der Verfasser\*in für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des\*der Verfasser\*in bleiben im Übrigen unberührt.

### § 18 – Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie auf drei digitalen Datenträgern fristgemäß beim Prüfungsamt bzw. Dekanat der Fakultät Medien abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfer\*innen unabhängig voneinander bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Bewertung der Arbeit muss nach spätestens sechs Wochen erfolgt sein. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 13 gilt entsprechend. Die Dauer der Verteidigung sollte insgesamt eine Zeitstunde nicht übersteigen. Sie sollte zeitnah nach Eingang der Gutachten erfolgen. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich. Sie hat in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität stattzufinden. Ausnahmen davon bedürfen auf schriftlichen Antrag des\*der Studierenden hin der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewertung des Master-Abschlussmoduls setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Arbeit inkl. Kolloquium (Wichtung 80 %) und einer Note für die Verteidigung (Wichtung 20 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer\*innen. Bewertet ein\*e Prüfer\*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein\*e dritte\*r Prüfer\*in zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfer\*innen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Arbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn auch der\*die weitere, also dritte Prüfer\*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann auf Antrag der Erstprüfer\*in das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Dabei müssen beide Prüfer\*innen die Masterarbeit und ihre Verteidigung mit 1,0 bewerten; und keine Note der zuvor studienbegleitend absolvierten Prüfungen darf schlechter als 2,0 sein.

### § 19 – Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der\*die Kandidat\*in bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der\*die Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem\*der Kandidat\*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 20 – Wiederholung der Masterarbeit

(1) Sowohl die Masterarbeit als auch deren Verteidigung kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Abs. 4

genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung seiner\*ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 21 – Zusatzfächer

Der\*die Kandidat\*in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 – Akademischer Grad

Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn die Masterarbeit und ihre Verteidigung sowie alle anderen erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Anschluss verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Medien den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

### § 23 – Zeugnis

(1) Hat der\*die Kandidat\*in sämtliche Prüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er\*sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Hat der\*die Kandidat\*in alle Module einschließlich des Mastermoduls entsprechend des Studien- und Prüfungsplans der Anlage 2, also für das Studienprogramm „Filmkulturen – Extended Cinema“, erfolgreich absolviert, wird dies auf dem Zeugnis explizit ausgewiesen.

In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen. Ferner sind – auf Antrag des\*der Kandidat\*in – auf einem Beiblatt die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die Studiendauer aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät und dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

### § 24 – Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem\*der Kandidat\*in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät und dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 25 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem\*der Kandidat\*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine\*ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer\*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 26 – Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer\*innen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines\*einer Prüfer\*in richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem\*dieser Prüfer\*in zur Überprüfung zu. Ändert der\*die Prüfer\*in seine\*ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der\*die Dekan\*in nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüfer\*innen richtet.

(6) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem\*der Widerspruchsführer\*in zuzustellen.

## § 27 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 28– Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Fakultätsratsbeschluss vom 14. Dezember 2022

Prof. Dr. Lorenz Engell  
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine  
Justitiarin

Genehmigt  
Weimar, 27. Januar 2023

Prof. Dr. Jutta Emes  
vorläufige Leiterin

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Sämtliche Module sind mit Prüfungsleistungen versehen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung.

### 1. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
Obligatorisches Basismodul "Medienwissenschaft"		6 LP

### 2. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
1 Master-Studienmodul (laut Modulkatalog)*		6 LP

### 3. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
1 Master-Studienmodul (laut Modulkatalog)*		6 LP

### 4. Semester

Master-Abschlussmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	30 LP
(Das Master-Abschlussmodul setzt sich zusammen aus: Kolloquium 4 LP, Masterarbeit 20 LP, Verteidigung 6 LP)		

---

Summe 120 LP

Medienwissenschaft: z.B. Medienphilosophie, -soziologie, Bildtheorie, Professur für Medientheorie und Wissenschaftsgeschichte.

Kulturwissenschaft: z.B. Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur.

\* Eines der beiden Studienmodule kann als Wahlmodul aus dem gesamten Lehrangebot der Bauhaus-Universität Weimar angerechnet werden.

**Studien- und Prüfungsplan Studienprogramm „Filmkulturen/Extended cinema“**

1. Semester:

Basismodul Filmkulturen – Extended cinema	(6 LP)
Projektmodul Filmkulturen – Extended cinema	(24 LP)

2. Semester:

Projektmodul Filmkulturen – Extended cinema	(24 LP)
Studienmodul aus Medienwissenschaft oder Kulturwissenschaft*	(6 LP)

3. Semester:

Projektmodul aus Medienwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Projektmodul Filmkulturen – Extended cinema	(24 LP)
---	---------

Studienmodul aus Medienwissenschaft oder Kulturwissenschaft\* (6 LP)

4. Semester: Master-Abschlussmodul (30 LP)

(Das Master-Abschlussmodul setzt sich zusammen aus:  
Kolloquium 4 LP, Masterarbeit 20 LP, Verteidigung 6 LP)

---

Summe 120 LP

Medienwissenschaft: z. B. Medienphilosophie, -soziologie, Bildtheorie, Professur für Medientheorie und Wissenschaftsgeschichte

Kulturwissenschaft: z. B. Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur.

\* Eines der beiden Studienmodule kann als Wahlmodul aus dem gesamten Lehrangebot der Bauhaus-Universität Weimar angerechnet werden.